

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1904**

228 (21.6.1904) [] Badischer Landtag. 105. öffentliche Sitzung der  
Zweiten Kammer



## Badischer Landtag.

### 105. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am Samstag den 18. Juni 1904.

Am Regierungstisch: Minister des Innern Dr. Schenkel, Ministerialdirektor Geh. Rat Feil und Ministerialrat Rebe.

Präsident Dr. Gönner eröffnet die Sitzung um 9<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr vormittags.

Eingegangen ist:

I. Petition des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes, Gau Südwest, die Besteuerung der Warenhäuser betreffend.

Geht an die Steuerkommission.

II. Mitteilung des Präsidiums der Ersten Kammer über 1. Beratung und Genehmigung des Budgets Großh. Staatsministeriums,

2. Desgleichen des Budgets Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten,

3. Desgleichen des Budgets Großh. Finanzministeriums (samt Nachtrag) mit Ausnahme des Titels X (Schuldentilgung),

4. Beratung und Annahme des Gesetzentwurfs, die Abänderung des Biersteuergesetzes betr.,

5. Desgleichen des Gesetzentwurfs, die Ergänzung des Gehaltstarifs betr.,

alles in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer.

III. Schreiben des Präsidiums der Ersten Kammer mit der von dem Herrn Freiherrn von Göler in der Ersten Kammer abgegebenen Erklärung, daß er den in letzter Zeit in verschiedenen Zeitungen erschienenen bzw. besprochenen Artikeln über die Verfassungsreform fern stehe.

IV. Schreiben des Präsidenten Großh. Finanzministeriums mit 100 Abdrücken der Veröffentlichung über die Ergebnisse der Steuereinschätzung der Grundstücke und Gebäude auf Grund des Gesetzes vom 9. August 1900.

Gelangt zur Verteilung.

V. Schreiben der Direktion der Allgemeinen Versorgungsanstalt für das Großherzogtum Baden mit dem Jahresbericht der Anstalt für 1903.

Gelangt zur Verteilung.

Das Haus tritt hierauf in die Tagesordnung ein.

Beratung des Berichts der Steuerkommission über den Gesetzentwurf, die Gemeindesteuern und den Almendgenuß betreffend, — Druckfachen Nr. 43 und 43a — sowie die einschlägigen Petitionen (Seite 18 ff. des Kommissionsberichts).

Zunächst erhält das Wort der Berichterstatter

Herrn Dr. Weiß: Ich glaube, es liegt im Interesse des Hauses, wenn ich nicht ausführlich das vortrage, was im gedruckten Bericht niedergelegt ist. Insbesondere vermage ich mir eine längere Einleitung. Der Gesetzentwurf zerfällt in zwei Teile, den einen, der die Gemeindebesteuerung, und den anderen, der den Almendgenuß betrifft. Bezüglich der Gemeindebesteuerung lassen sich den verschiedenen Vorschlägen gemeinsame Gesichtspunkte wohl abgewinnen. Die Frage, ob die Gemeinden in der Lage sind, sofort Einnahmequellen zu brauchen, da doch die Reform der Gemeindebesteuerung in die Nähe gerückt ist, scheint wohl berechtigt. Nachdem diese Frage auch im Hohen Hause schon angeschnitten worden ist und dabei keine Meinungsverschiedenheiten hervortraten, kann ich sie jedoch übergehen und annehmen, daß das Hohe Haus mit mir darin übereinstimmt, daß die Gemeinden neue Einnahmequellen in der Tat sofort brauchen. Daß aber nicht alle Steuervorschläge des Entwurfs auf diesem Gesichtspunkte beruhen, ist aus dem Bericht ersichtlich, auf den ich verweise.

Ich gehe jetzt auf den Inhalt der einzelnen Artikel ein. Artikel 1 hat lediglich den Zweck, gewissen Gemeinden eine Kurtaxe gesetzlich zu sichern. Es ist bekannt, daß einige Kurorte eine solche Kurtaxe schon seither erhoben haben. Ich habe das Notwendige darüber schon auf Seite 42 des Berichts dargestellt. Sie sehen daraus, daß es sich um geringfügige Lagen handelt. Die Sache hat keine so hervorragende Wichtigkeit, daß man große Meinungsverschiedenheit darüber haben müßte, wenn es sich darum



handelt, solche Taxen fakultativ zuzulassen. Die Kommission war denn auch einverstanden, daß es notwendig sei, eine gesetzliche Grundlage dafür zu geben. Die Meinungsverschiedenheiten bezogen sich mehr darauf, welche Personen unter dem „Kreis der Beteiligten“ zu verstehen seien. Mit Recht wurde aber geltend gemacht, daß dies Sache des Statuts sei, und es nicht angebracht sei, hier in Erwägung dieser Umstände einzutreten. Was der Entwurf bezweckt, ist gerechtfertigt erachtet worden; die Kommission hat den § 71a stehen lassen, nur mit Streichung des Absatz 2, dessen Beibehaltung die Großh. Regierung selbst nicht wünschte, da dasjenige, was er sagen sollte, in einen anderen Gesetzentwurf Platz gefunden hat. Ihre Kommission hat aber ihre Erwägungen auch auf die Frage ausgedehnt, ob der § 71 nicht einer Erweiterung bedürftig sei im Hinblick auf andere Arten von Gebühren, insbesondere Kanalgebühren. Ich erinnere ferner daran, daß auch Wasserzinsen auf Grund des § 71 erhoben werden. Nun bestimmt § 71, daß die Gebühren erhoben werden können für den einzelnen Fall der Benützung einer Gemeindeeinrichtung. Die Kommission meinte zwar in Uebereinstimmung mit der Großh. Regierung, daß der § 71 auch das Recht gäbe, für fortlaufende Benützung fortlaufende Gebühren zu erheben. Es war aber die Befürchtung maßgebend, daß die Gerichte diese Auffassung nicht teilen möchten. Deshalb sah sich die Kommission veranlaßt, vorzuschlagen, im § 71 Absatz 1 hinter den Worten „für die einzelnen Fälle der Benützung“ die Worte einzufügen „oder für die fortlaufende Benützung“. Die Großh. Regierung wollte nicht gerne noch weitere Paragraphen der Gemeindeordnung geändert sehen. Aber schließlich erklärte sie, daß sie Bedenken nicht gerade habe, und so schlägt Ihnen die Kommission die Annahme des Artikels 1 vor, wie er auf Seite 51 des Berichts ersichtlich ist. Artikel 2 betrifft den Vorschlag, den Gemeinden einen Zuschlag zur Verkehrssteuer zu bewilligen, und zwar sollen die Gemeinden über 10 000 Einwohner, die eine Umlage von mindestens 40 Pfg. haben, obligatorisch eine Steuer von dem innerhalb der Gemarkung stattfindenden Verkehr mit Grundstücken in der Form eines Zuschlags zur staatlichen Verkehrssteuer erheben. Die Steuer beträgt einhalb Prozent des für die staatliche Verkehrssteuer maßgebenden Werts. Auf die Erhebung einer solchen Steuer kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung ganz oder teilweise verzichtet werden. Weiter sollen die Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohner den Zuschlag mit Staatsgenehmigung einführen können, wenn ihre Umlage wenigstens 40 Pfg. beträgt.

Ihre Kommission war der Ansicht, daß diese Einnahmequelle wohl die wichtigste im ganzen Entwurf sei, und sie hat mit Ausnahme eines Mitglieds diesen Vorschlag bewilligt. Allerdings sind Meinungsverschiedenheiten in der Kommission zu Tage getreten. Es wurden prinzipielle und praktische Bedenken geltend gemacht. Die prinzipiellen Bedenken will ich nicht weiter anführen, weil die betreffenden Mitglieder aus denselben keinen Anlaß nahmen, gegen den Vorschlag zu stimmen. Wohl aber wurde vom praktischen Standpunkt geltend gemacht, daß durch die Erhöhung der Verkehrssteuer eine Erhöhung der Miete für die armen Leute in den Städten herbeigeführt werde. Dem wurde entgegengehalten, daß die Verkehrssteuer, auch wenn sie vom Käufer erhoben wird, von diesem auf den Verkäufer übergewälzt wird, indem er für die Miete, die er fordern kann, in der Nachfrage eine feste Grenze findet, bis zu der er so wie so geht. Der Käufer werde also die Last tragen müssen, er werde aber dafür schon dem Verkäufer entsprechend weniger bieten und die Mietpreise würden nicht beein-

flußt. Trotzdem stimmte das eine Mitglied doch gegen den Vorschlag. Aber die große Majorität akzeptierte ihn.

Der nächste Punkt, der im § 77b geordnet werden soll, ist der, daß die Gemeinden von Lustbarkeiten eine Abgabe erheben dürfen. Der Großh. Regierung hat dabei die preussische Lustbarkeitssteuer vorgeschwebt. Sie haben im Bericht gefunden, wie diese Steuer im allgemeinen ausgestaltet ist. Da sind auch die Bedenken gegen manche Bestimmungen des preussischen Musterstatuts mitgeteilt, aber ich glaube auch hier sagen zu sollen, daß wir hier im Hohen Hause nicht in Erwägungen einzutreten brauchen, die Erwägungen der Gemeinde bei der Feststellung des Statuts sein müssen. Die Statuierung von Lustbarkeitsabgaben an sich dürfte keinem Bedenken unterliegen, indem Lustbarkeiten solche Veranstaltungen sind, in deren Heranziehung keine Härte liegen wird. Daß sie nicht ungerecht nach Klasseninteressen besteuert werden dürfen, versteht sich von selbst. Auch dies wird Sache des Statuts sein. Man wird erwarten dürfen, daß die Großh. Regierung ihren Einfluß in der Richtung geltend machen wird, daß Ungerechtigkeiten vermieden werden.

Der nächste Punkt und der meist bestrittene ist die Warenhaussteuer. Sie wurde schon in früheren Sessionen eingehend im Hohen Hause erörtert. Auch diesmal wieder sind eine Reihe von Petitionen an das Hohe Haus gekommen und von der Kommission berücksichtigt worden. Heute ist eine weitere Petition eingekommen, über die später zu berichten sein wird. Die Kommission hat nur die bisher vorliegenden berücksichtigen können. Sie finden diese auf Seite 18 des Berichts. (Redner verliest diese.) Die Warenhaussteuer an und für sich wurde von den Mitgliedern der Kommission verschieden beurteilt; die einen waren der Ansicht, daß das Warenhaus die Form des Detailhandels in der Zukunft bilde, und es deshalb nutzlos sei, gegen diese zukunftsreiche Form im Wege eines Gesetzes anzukämpfen. Dabei wurde nicht geleugnet, daß gewisse Auswüchse vorhanden seien, es wurde aber betont, daß deren Beseitigung auf anderem, zum Beispiel genossenschaftlichem Wege, möglich sei. Von der anderen Seite wurden sehr nachdrücklich und in dem Sinne, wie es von den Petitionen vorgetragen worden ist, die Nachteile der Warenhäuser betont, welche für die kleinen Geschäfte erwachsen, und welche zugleich mit sich bringen würden, daß die Läden der kleinen Hausbesitzer entwertet würden. Es wurden sodann Bedenken gegen die Warenhäuser in dem Sinne geltend gemacht, daß sie minderwertige Waren lieferten oder durch die Anpreisung von Waren unter dem Einkaufspreis das Publikum anzögen, um es durch andere Artikel zu übervorteilen. Doch ich will darauf nicht weiter eingehen, Sie finden die näheren Gründe im Bericht. Die Vereinigung der verschiedenen Ansichten in der Kommission ist nicht möglich gewesen. Aber auch diejenigen, die für die Warenhaussteuer eventuell sich bereit zeigten, waren unter sich nicht der gleichen Meinung. Es waren unter ihnen einige, die die Meinung hatten, vermittelt einer Besteuerung nach dem Umsatz einen erheblichen Einfluß zugunsten der kleinen Geschäfte ausüben zu können, während die anderen nur der Ansicht waren, daß die großen Warenhäuser aus steuerlichen Gerechtigkeitsgründen besonders zu besteuern seien. Es ergab sich aus den verschiedenen Ansichten schließlich das Resultat, daß man (mit Ausnahme der prinzipiellen Gegner), den Antrag so annahm, wie er vorliegt. Es wurde zwar von einer Seite beantragt, höhere Sätze in die Steuer einzuführen. Sie finden das Nähere im Bericht, Sie finden dort auch, daß in Preußen die Sätze erheblich höher sind. Aber es war zu befürchten, daß diejenigen, die sich für die Regie-



rungsvorlage ausgesprochen hatten, sich gegen das Gesetz aussprechen würden, wenn höhere Sätze eingeführt würden. Dieser Umstand führte dazu, daß die Erhöhung der Steuer abgelehnt wurde. Er hat auch zum Teil veranlaßt, daß einem Wunsche der Petitionen nicht entsprochen werden konnte, nämlich dem, neben der im Entwurf vorgesehenen Progression nach der Höhe des Umsatzes auch eine Progression nach den im Warenhaus vertretenen Branchen einzuführen. Man hat aber gegen diese zweite Art der Progression den weiteren Gesichtspunkt geltend gemacht, daß diese so eingehende Vorarbeiten erfordern würde, daß an ein Zustandekommen des Gesetzes in dieser Session nicht mehr zu denken sei. Man kam so dazu, einerseits die Warenhaussteuer im Sinne des Entwurfs als Umsatzsteuer anzunehmen, andererseits auch mit den Sätzen, wie sie im § 79e festgesetzt sind, und der Höchstgrenze, die hier bei 8 Prozent des gewerblichen Ertrags des Gesamtbetriebs liegen soll, sich zu begnügen.

Nachdem somit die wesentlichen Grundlagen der Steuer angenommen waren, ergab sich von selbst, daß man den übrigen Paragraphen im wesentlichen bestimmen mußte. Es wurden zu den einzelnen Paragraphen einzelne Beanstandungen gemacht, sie wurden aber von der Kommission abgelehnt, weil man der Ansicht war, man solle ohne zwingenden Grund von der Regierungsvorlage nicht abweichen. Es sind deshalb nur zwei kleine Änderungen vorgenommen worden, im § 79c Absatz 2 und im § 79h Absatz 2, die sich aber lediglich als redaktionelle Änderungen darstellen. Im übrigen hat die Kommission die Ausführungsbestimmungen des Gesetzes als zweckmäßig erachtet und schlägt deshalb vor, den ganzen Artikel anzunehmen.

Der Artikel 4 befaßt sich mit der Heranziehung von Gehältern, Pensionen und Wartegeldern, welche auf Grund des Artikels 6 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes vom Bezug zur Staatssteuer befreit sind und deshalb auch für die Gemeindebesteuerung nicht herangezogen werden können. Die bisherige Befreiung dieser Bezüge von der badischen Staats- und Gemeindebesteuerung beruht auf dem § 4 des Doppelbesteuerungsgesetzes, auf welches die Bestimmung in Artikel 6 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes Rücksicht nehmen mußte. Der Grund, auf dem die Befreiung der fraglichen Bezüge von der badischen Staatssteuer beruht, nämlich der, daß diese bereits in einem anderen Staate besteuert sind, trifft für die Besteuerung durch eine badische Gemeinde nicht zu, die Kommission hat es deshalb als ein Gebot der Gerechtigkeit betrachtet, die Regierungsvorlage anzunehmen, und sie hat daran keine Änderung vorgenommen. Bei der Umfrage an die Städte hatte das Großh. Ministerium des Innern noch die Frage aufgeworfen, ob nicht noch zwei weitere Klassen von Steuerkapitalien und Anschlüssen, die bisher infolge ihrer Befreiung von der Staatssteuer auch von der Gemeindesteuer freibleiben, dieser künftig zu unterwerfen wären. Die Kommission richtete an die Großh. Regierung die Frage, weshalb die hier in Aussicht genommene Ausdehnung der Gemeindebesteuerung nicht stattgefunden habe. Sie erhielt die Auskunft, die im Bericht enthalten ist und die ihr genügt.

Ich komme nun zu Artikel 5, zu den Änderungen, die der Entwurf in bezug auf den Almendgenuß bringen will. Ich hoffe, daß Sie alle gerade diesen Teil des Berichts gelesen haben, denn es wäre leicht möglich, daß, was der Entwurf beabsichtigt, mißzuverstehen, zu meinen, daß die Abänderung der seitherigen Bestimmungen über den Almendgenuß einen Eingriff in den Almendgenuß überhaupt bedeuten solle. Das ist nicht der Fall und ist der

Großh. Regierung durchaus fern gelegen, und auch die Gemeinden, die um Abänderung der diesbezüglichen Bestimmungen gebeten haben, nehmen in keiner Weise gegen den Almendgenuß eine feindselige Stellung ein. Im Gegenteil, sie anerkennen, daß der Almendgenuß eine sozial und wirtschaftlich berechtigte Einrichtung ist, und daß gegen sie an sich nichts eingewendet werden könne. Aber für die Einrichtung, die an sich segensreich zu wirken geeignet ist, ist es notwendig in ihrem eigenen Interesse, daß einzelne Mißstände, die sich im Laufe der Zeit herausgebildet haben, rechtzeitig beseitigt werden, damit sich nicht die Mißstimmung sonst gegen die Einrichtung als solche selbst wendet und also so zu sagen das Kind mit dem Bade ausgeschüttet wird. Daß diese Erwägung am Platze sei, wurde in der Kommission ohne Widerspruch ausgesprochen. Man war nicht dagegen, Mißstände abzuheben, wo solche wirklich hervortreten, und zweifellos ist das da und dort der Fall. Ich verweise auf den Bericht und möchte nur die wesentlichsten Unzuträglichkeiten vortragen. Es kommt zum Beispiel vor, daß Gelände, das zu Bau- oder Industriep läzen sich eignet, nicht zu solchen verwendet werden kann, weil eine Almendnutzung darauf ruht; Gelände, das heute als absoluter Waldboden zu betrachten ist, nicht aufgeforschet werden kann, weil es noch mit landwirtschaftlich benutzten Almendgrundstücken von untergeordnetem Wert durchsetzt ist; Waldungen wegen einer auf ihnen lastenden Almendnutzung im Nieder- oder Mittelwaldbetrieb gelassen werden müssen, während sie geeignet wären, im Hochwaldbetrieb eine bedeutend höhere Rente zu gewähren; die zweckmäßigste Verwertung der Walderträge durch die Rücksicht auf das Gabholz unmöglich gemacht wird.

Wo solche Mißstände hervorgetreten sind, sollte es ein Leichtes sein, sie zu beseitigen, ohne daß damit eine Beeinträchtigung des Almendgenusses stattfinden braucht, nämlich durch Umwandlung der Nutzungen in andere. Man sollte meinen, daß es nicht schwer fiele, einen dahin zielenden Beschluß der Gemeinde herbeizuführen. Die Gemeindeordnung regelt zurzeit die Sache in der Weise, daß ein Beschluß von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Gemeindebürger nötig ist. Nun sind aber die Gemeinden, bei denen solche Mißstände sich gezeigt haben, in der Regel solche, die über das herausgewachsen sind, was zurzeit der Einführung der betreffenden Vorschriften zugrunde gelegt war, es sind meist solche Gemeinden, in denen die Zahl der stimmberechtigten Bürger so groß ist, daß es absolut unmöglich erscheint, sie zu einer Versammlung zusammen zu bringen, oder mit ihnen zu verhandeln. Da hat sich nun die Notwendigkeit ergeben, daß die Verhandlungen seitens des Gemeinderats nicht mit der Gesamtheit der Nutzungsberechtigten, sondern mit deren Vertretung geführt werden. Eine solche Vertretung wäre in dem Bürgerausschuß gegeben, wenn diesem nur stimmberechtigte Gemeindebürger angehörten. Da nun in ihn aber auch sonstige Einwohner gewählt sind, ist eine besondere Vorkehrung erforderlich, damit nicht die Vertretung ohne weiteres gegen die Interessen der Berechtigten Beschlüsse fassen kann. Die Großh. Regierung ist deshalb dazu gekommen, eine Abänderung der diesbezüglichen Bestimmungen in der Weise vorzuschlagen, daß zu einem endgiltigen Beschluß der stimmberechtigten Gemeindebürger das Erscheinen der Hälfte und die Zustimmung von zwei Dritteln der Erschienenen ausreicht. Kommt ein Beschluß der stimmberechtigten Gemeindebürger nicht zustande, oder erfolgt ein solcher in ablehnendem Sinne, dann soll durch Gemeindebeschluß die Abänderung gleichwohl angeordnet werden können, wenn überwiegende öffentliche Interessen für eine solche vorliegen, oder wenn den Genußberechtigten für die seitherige Almendnutzung ein gleichwertiger Er-



faß durch eine andere Naturalnutzung oder, sofern dies nicht tunlich, durch Geldentschädigung gewährt werden soll. Die Kommission war nun einstimmig der Ansicht, daß es notwendig sei, etwas zu tun, gerade im Interesse der Erhaltung der Almendnutzung im allgemeinen. Aber andererseits glaubte die Majorität, der Entwurf gehe insofern zu weit, als er den Beschluß der stimmberechtigten Gemeindebürger unter gewissen Voraussetzungen auch da durch einen Gemeindebeschluß ersehen oder forrgieren lassen wolle, wo für die zu entziehende Nutzung ein voller Ersatz nicht gegeben werde. Sie war deshalb der Ansicht, daß, wo eine Minderung der Nutzung die Folge wäre, an der bisherigen Bestimmung festzuhalten, dagegen in solchen Fällen, wo ein vollwertiger Ersatz geboten werden sollte, der Vorschlag der Grob. Regierung anzunehmen sei. Diesem Gedanken hat die Kommission dadurch Ausdruck gegeben, daß sie mit einer kleinen Aenderung, die Sie auf S. 56 des Berichts entnehmen können, einen Antrag annahm, der von einem Mitgliede gestellt wurde. In der von der Kommission angenommenen Form lautet der Antrag:

1. Sinter § 104 Absatz 2 wird folgender neue Absatz eingeschoben:

Kommt über die vom Gemeinderat beantragte Aenderung des Almendgenusses ein gültiger Beschluß der stimmberechtigten Gemeindebürger nicht zustande, oder wird der Antrag des Gemeinderats durch Beschluß der stimmberechtigten Gemeindebürger abgelehnt, so kann auf Antrag des Gemeinderats durch Gemeindebeschluß eine Aenderung des Almendgenusses angeordnet werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen dafür vorliegen und den Genussberechtigten beim Vollzug der Aenderung für die seitherige Almendnutzung ein gleichwertiger Ersatz durch eine andere Naturalnutzung, oder sofern dies nicht tunlich, durch eine Geldrente gewährt wird.

Zu diesem Abänderungsvorschlag wurden nun noch verschiedene Amendements gestellt, von deren Vortrag ich aber im Interesse eines gedeihlichen Fortgangs der Verhandlungen verzichten zu können glaube, da meines Wissens auch nicht die Absicht besteht, die abgelehnten Aenderungen jetzt noch in die Form von Anträgen einzukleiden. Ich beschränke mich daher auf die Abänderung hinzuweisen, die angenommen wurde. In dem Antrag war nämlich ursprünglich noch vorgesehen, auch für den Beschluß des Bürgerausschusses bzw. der Gemeindevertretung eine Majorität von zwei Dritteln zu verlangen. Da aber die Grob. Regierung Wert darauf legte, daß eine solche exzeptionelle Bestimmung in Beziehung auf die Abstimmung der Gemeindevertretung nicht aufgenommen werde, hat die Kommission beschlossen, diesen Zusatz zu streichen. Wie der Passus jetzt gefaßt ist, wird für solche Fälle, in denen ein öffentliches Interesse vorliegt, das auch vom Ministerium des Innern als vorliegend anerkannt wird, die notwendige Erleichterung einer Abänderung gegeben sein, ohne daß berechnigte Interessen der Nutzungsberechtigten irgendwie bedroht werden. Ihre Kommission schlägt Ihnen daher vor, den Artikel 5 Ziffer 1 in der auf Seite 56 des Berichts gegebenen Fassung anzunehmen. Gegen Ziffer 2 hatte die Kommission keine Einwendung.

Artikel 6 bis 8 fand in der Kommission gleichfalls keine Beanstandungen. Sie enthielten auch nur Bestimmungen, die notwendige Konsequenzen der vorausgehenden Artikel sind. Es ist indessen nachträglich infolge der Annahme des Grundbuchgesetzes notwendig geworden, am Artikel 7 eine kleine Aenderung

vorzunehmen. Durch das Gesetz über das Grundbuchwesen ist ja bestimmt worden, daß die Ueberweisung eines Teiles der Gebühren der städtischen Grundbuchämter an den Staat am 1. August beginnen soll. In einer gewissen Beziehung steht dies zu dem Verkehrssteuerzuschlag, den die gegenwärtige Vorlage den Gemeinden gewähren will. Es ist wünschenswert, daß die Gemeinden die ihnen hier gebotenen Einnahmen in dem gleichen Zeitpunkt erhalten, in dem ihnen jener Verlust erwächst. Es ist deshalb nachträglich eine Verständigung der Kommission dahin zustande gekommen, im Artikel 7 das Wort „sodort“ durch „am 1. August d. J.“ zu ersetzen. Ich glaube, daß diese Aenderung, über die ein Antrag dem Präsidium bereits eingereicht ist, keine Beanstandung finden wird. Es würde dann über diese Aenderung bei der Spezialberatung noch besonders zu reden sein. Im übrigen kann ich mich auf meinen gedruckten Bericht beziehen, und die Annahmefälligen Artikel in der Kommissionsfassung empfehlen.

In der allgemeinen Beratung ergreift zunächst das Wort der Abg. Dr. Vinz:

Der Berichterstatter hat die verschiedenen Materien, die den Gegenstand des Entwurfs bilden, gründlich und erschöpfend behandelt, und kann ich mich im einzelnen zur Begründung meines Standpunkts darauf beziehen. Die Vorlage der Grob. Regierung kommt verschiedenen Wünschen, teils der Gemeinden, teils von Interessentengruppen entgegen. Das letztere ist namentlich der Fall bei der Warenhaussteuer. Aus dem Entwurf ist meines Erachtens als erfreulich hervorzuheben, — wenn eine Steuervorlage überhaupt etwas erfreuliches haben kann — daß in den Fällen, wo es nach der Natur der Sache angezeigt erscheint, der Autonomie der Gemeinden freier Spielraum gewährt ist. In anderen Fällen ist die bezügliche Gemeindebesteuerung für obligatorisch erklärt aus der Erwägung, daß die in Betracht kommenden Interessenfragen nicht im Schoße der Gemeindekörperschaften zum Austrag gebracht werden können. Daß die Kurorten, die tatsächlich in vielen Kurorten unseres Landes schon bestehen, nun auf gesetzliche Grundlage gestellt werden, und damit zugleich den Gemeinden eine gewisse Einnahmequelle gesichert wird, ist durchaus wünschenswert. Ich glaube auch, daß die Fassung der Regierungsvorlage allen Verhältnissen Rechnung trägt. Die Einführung in den Gemeinden überlassen, sie können also über das ob und das wie der Einführung bestimmen. Eine etwas schwierigere und sicherlich in den beteiligten Bevölkerungskreisen mit gemischten Gefühlen aufgenommene Bestimmung enthält der Vorschlag eines einhalbprozentigen Zuschlags zur Liegenschaftsverkehrssteuer zugunsten der Gemeinden. Die Gemeinden bzw. die Städte beanspruchten meines Erachtens mit vollem Recht die Ueberlassung wenigstens eines Teils der bestehenden Liegenschaftsteuer. Die hohen Einnahmen, die der Staat aus dem Liegenschaftsverkehr der Städte erzielt, sind doch zum großen Teil zurückzuführen auf die Entwicklung der Städte und deren eigene Betätigung auf wirtschaftlichem, sozialen Gebiet usw. Leider ist dem Verlangen der Städte nicht entsprochen worden. Die Gründe sind bekannt und im Bericht niedergelegt. Die Aufgaben der Städte erfordern dringend eine Vermehrung ihrer Einnahmen; sie erleiden eine empfindliche Einbuße infolge des jüngst verabschiedeten Grundbuchgesetzes, das ihnen leider den größten Teil der Gebühren ihrer Grundbuchämter entzieht. Die „Luftarksteuer“ wird in unserem Land wohl wenig Eingang finden. Tatsache ist allerdings, daß in Norddeutschland, namentlich auch am Rhein, größere Gemeinden sich diese Einnahmequelle erschlossen haben und



teilweise sehr erhebliche Summen daraus ziehen. Es wird bei uns namentlich zu vermeiden sein, daß wohlberechtigte Vergünstigungen der ärmeren Bevölkerung getroffen werden. Unsere Gemeindevertretungen werden aber sicher den sozialen Gesichtspunkt zu würdigen wissen. Eines der bestrittensten Gebiete ist das der Warenhäuser. Hier stehen sich große Interessentengruppen gegenüber. Von Vertretern der Warenhäuser u. ihrer Angestellten sind erhebliche Bedenken gegen die Steuer vorgebracht. Auf der anderen Seite rühren sich die Mittel- und Kleinkaufleute in den Städten gegen die sie empfindlich treffende Konkurrenz. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß die Warenhäuser eine berechtigte, moderne Betriebsweise darstellen, und deshalb von einer „Erdrösselungssteuer“ keine Rede sein kann. Auf der anderen Seite ist nicht zu verkennen, daß die Warenhäuser unter wesentlichen günstigeren Betriebsbedingungen arbeiten können, daß namentlich ihre Generalunkosten geringer sind und deshalb ebenso wie Großbetriebe auf anderen Gebieten vom Standpunkt steuerlicher Gerechtigkeit eine stärkere Belastung ertragen können. Bezüglich der Höhe der Steuer hat sich die Kommission auf den Standpunkt der Regierungsvorlage gestellt. Es sind die Sätze der Regierungsvorlage nach meiner Ansicht verhältnismäßig gering, immerhin ist zu beachten, daß die vorgesehene Steuer sich nicht nach dem Ertrag, sondern nach dem Umsatz richtet. Es handelt sich bei der Neuheit der Sache mehr oder minder um ein Experiment. (Abg. Süßkind: In Preußen besteht sie schon.) In Preußen hat man allerdings schon Erfahrungen gesammelt, aber erst seit ganz kurzer Zeit, so daß man noch keine maßgebenden Schlüsse ziehen kann. Wenn die Warenhaussteuer auch keinen Effekt in der Richtung hat, daß sie die drückende Konkurrenz der Warenhäuser gegenüber den mittleren und kleineren Geschäften etwas abmildert, so werden sich einerseits darüber die Warenhäuser nicht besonders beklagen können, andererseits aber werden doch der Gemeindefasse einige Einnahmen zugunsten aller Umlagezahler zufließen.

Einen Mißstand beseitigt die Bestimmung in der Gesetzesvorlage, daß die bisher von der Staats- und Gemeindesteuer befreiten Bezüge an Gehältern, Wartegeldern und Pensionen von auswärtigen Beamten zur Gemeindesteuer herangezogen werden sollen. Es entspricht dies nur der Gerechtigkeit.

Bezüglich des Almendgenusses stehe ich auf dem Standpunkt der Regierungsvorlage und der Kommission: eine freiere Bewegung, eine gewisse Fortbildung auf diesem Gebiet der Gemeinde im Interesse einer rationellen Gemeindegewirtschaft, und andererseits eine schonliche Behandlung dieser altherwürdigen Institution, welche vielfach noch die wirtschaftliche und soziale Unterlage bäuerlicher Existenzen bildet.

Ich möchte meinerseits das Hohe Haus bitten, die Gesetzesvorlage in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung anzunehmen.

Abg. Muser: Sie werden aus dem wirklich vorzüglichen und erschöpfenden Kommissionsbericht entnommen haben, daß gegen die Gesetzesvorlage zwei Abgeordnete in der Kommission gestimmt haben. Ich habe die Ehre, mich als den einen dieser Abgeordneten zu präsentieren, und ich muß auch heute das Gesetz ablehnen. Ich bedauere, daß in dieser Vorlage eine Reihe von Materien verkoppelt sind (Zuruf: Polizeistrafgesetzbuch-Vorlage!), die keinen inneren Zusammenhang haben, ein Umstand, der mich, wie gesagt, veranlassen müßte, gegen das ganze Gesetz zu stimmen, wenn nicht, was ich schon jetzt beantragen möchte,

über die Detailbestimmungen einzeln abgestimmt wird. Ich wäre in der Lage, gegen einzelne Bestimmungen keine Opposition zu machen, zum Beispiel nicht gegen den Artikel 4, der die nach Artikel 6 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes von der Staatssteuer befreiten Gehalte, Pensionen u. Wartegelder unter bestimmten Voraussetzungen zur Gemeindebesteuerung beiziehen will. Ich halte dies für eine durchaus gerechte Forderung. Sie ist eine Konsequenz des Gerechtigkeitsstandpunkts, den wir einnehmen müssen. Ich könnte auch auf die Opposition gegen die eine oder andere weitere Bestimmung verzichten, wenn Änderungen vorgenommen würden. Ich möchte also die Frage anregen, ob es nicht möglich ist, eine Detailabstimmung vorzunehmen.

Für den § 77a der Gemeindeordnung, der einen kommunalen Zuschlag zur staatlichen Verkehrssteuer einführen will, kann ich nicht stimmen. Es wäre ja sehr angenehm, wenn es gelänge, unsere Gemeinden zu alimentieren, ihnen weitere Erträge zuzuführen, denn es ist eine unbestreitbare Tatsache, daß die Gemeindebudgets in den letzten Jahren eine wesentliche Belastung erfahren, u. wir deshalb allen Anlaß haben, mit vollem Nachdruck und Eifer nach der Erschließung neuer Steuerquellen zu suchen, die für die Gemeinden flüssig gemacht werden können.

Allein dieses Bewußtsein darf uns nicht verleiten, einen Weg zu beschreiten, den wir nicht mit unserem Gewissen in Einklang bringen können. Wenn ein Zuschlag zur staatlichen Verkehrssteuer, wie projiziert ist, in Zukunft zur Erhebung gelangt, so wird man dadurch in vielen Fällen, allerdings ohne daß dies die Absicht der Großen, Regierung und auch der Kommission ist, dem gesunden Bedürfnis des Mittelstandes nach Liegenschaftserwerb in die Arme fallen. Die Verkehrssteuer wird nicht vom Verkäufer, sondern vom Käufer erhoben. Diese Bestimmung scheint ihre Entstehung einer Zeit zu verdanken, in der man annahm, daß die meisten Verkäufer genötigt werden, vielleicht aus Not, ihre Liegenschaften loszuschlagen, und daß aus diesem Grunde die Steuer dem Käufer auferlegt wurde. So liegen aber die Verhältnisse heute nicht mehr. In den meisten Fällen wird das Verlangen nach Liegenschaftserwerb herauswachsen aus einem durchaus berechtigten Bedürfnis des Mittelstandes nach wirtschaftlicher Selbständigkeit auf der Grundlage des Eigenbesitzes. Wenn wir nun dazu die Hand bieten, daß diese Bestrebungen erschwert werden, die an sich schon hohen Liegenschaftspreise noch eine weitere Erhöhung erfahren, so werden wir damit allerdings nicht den Zweck verfolgen, wohl aber den Effekt erreichen, daß künftig derartige liegenschaftliche Transaktionen einfach unterbleiben, weil dann der kleine Mann nicht die dazu nötigen Mittel aufbringt. Wenn man die Verkehrssteuer so gestaltet hätte, wie ich es in meinen Anträgen für wünschenswert erklärt habe, so würden meine Bedenken gegen die Bestimmung der Vorlage verschwinden. Was meine Anträge selbst anlangt, so will ich mich, nebenbei bemerkt, in detaillierte Erörterungen hierüber nicht einlassen. Bei der Geschäftslage des Hohen Hauses, dem vorgerückten Stadium der Verhandlungen und dem Bedürfnis aller Faktoren nach endlicher Erlösung wäre das ein Unrecht. Ich bin ganz damit einverstanden, daß meine Anträge der Großen, Regierung als Material zur Kenntnisnahme überwiesen werden, damit sie sieht, ob sie gelegentlich der großen allgemeinen Steuerreform etwas damit anfangen kann. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß ich bezüglich der Verkehrssteuer auf dem Standpunkt stehe, — und wenn ihm entsprochen würde, so könnte ich für die Vorlage stimmen — daß es unwissenschaftlich ist, wenn wir den Kaufpreis auch wirtschaftlich als eine Einheit betrachten. Juristisch



ist er es, wirtschaftlich aber nicht. Ich habe versucht, an einem Beispiel — statt aller theoretischen Erörterungen — dies klar zu machen. Ich habe gesagt, wenn ich heute ein Grundstück um 10 000 Mark kaufe, so zahle ich die Verkehrssteuer für diese 10 000 Mark. Ich verwende nun für Meliorationen usw. 2000 Mark. Kann ich dann das Grundstück schon in einem halben Jahre oder einem Jahr für 20 000 Mark verkaufen, so nehme ich ein 1. die 10 000 Mark, die ich seinerzeit ausgegeben habe, 2. die 2000 Mark, die ich in das Grundstück verwendet habe. Der Rest — 8000 M. — ist unverdienter Wertzuwachs, der nicht auf meine Leistungen, sondern auf die der öffentlichen Verbände, des Staates und der Gemeinde, zurückzuführen ist, mit einem Wort: soziales Eigentum. Wenn diese 8000 Mark mit einer ganz erheblichen Steuer belegt werden, so bin ich dafür zu haben. Nur in dieser Form der Besteuerung ist der Effekt herbeizuführen, daß das soziale Eigentum in den Bereich der Allgemeinheit zurückgeführt werden soll. Für diesen Teil soll die Verkehrssteuer erhoben werden, und zwar nicht vom Käufer, sondern von dem Verkäufer, der ja auch den unverdienten Wertzuwachs in die Tasche steckt. Ich möchte daher der Grob-Regierung zur Erwägung anheim geben, ob es nicht eine wissenschaftliche Notwendigkeit, ein gesunder Fortschritt wäre, wenn man für die Besteuerung den Kaufpreis nicht als einen einheitlichen behandeln würde. Würde das geschehen, so könnte ich dem Zuschlag zur Verkehrssteuer zustimmen. Dabei wird dann nicht erreicht, daß die kleinen Leute eine Belastung erfahren, was jetzt die Folge ist.

Was die in § 77 b der Gemeindeordnung vorgefehene Lustbarkeitsabgabe anlangt, so kann ich mich dafür nicht begeistern. Zunächst möchte ich bitten, daß hier ein schwerer stilistischer Fehler berichtigt wird. Ich möchte nicht die Hand dazu bieten, daß er in die Welt hinaus geht. Es wird dort verlangt die Erhebung einer Abgabe von Lustbarkeiten, einschließlich „musikalischer und theatralischer Schaustellungen“. Eine „musikalische Schaustellung“ gibt es einfach nicht. Die Musik ist etwas für das Ohr, nicht für das Gesicht, in manchen Fällen wird sogar der Zuhörer die Augen zumachen, um sich innerlich zu sammeln und vom Kunstgenuss nicht abgelenkt zu werden. Man müßte also sagen: Musikalische Darbietungen und theatralische Veranstaltungen. Nun zur Sache selbst. Diese Lustbarkeiten sind doch das eigentliche Vergnügen der kleinen Leute (Sehr richtig!) und es ist daher nicht berechtigt, sie noch durch eine besondere steuerliche Belastung zu erschweren. Man darf doch nicht immer an Erzeße denken! Wenn bei einer Kirchweih usw. ein Tänzchen gemacht wird, so ist das wohl eine Lustbarkeit, aber nichts Bedenkliches. Wenn man eine Luxussteuer machen will, so wird man ganz andere Objekte zu treffen haben. (Sehr richtig! Zuruf: Automobile!), Equipagen der reichen Leute, kostspielige Zimmereinrichtungen usw., weil die Besitzer Leute sind, die eine besondere Steuerkraft verraten. Dagegen kann ich mich nie und nimmer damit einverstanden erklären, daß man die musikalischen und theatralischen Darbietungen steuerlich belastet, also ihnen gegenüber unter Umständen prohibitiv wirkt. Der Besuch von musikalischen und theatralischen Darbietungen ist nicht bloß als individueller Genuss zu begrüßen, sondern auch ein allgemeines Bildungsmittel des Volkes. Ich halte daher die generelle Fassung der Regierungsvorlage für verfehlt. Wir wissen, wie billig beispielsweise in Berlin Symphonien dargeboten werden, Volkskonzerte u. Volksaufführungen in Theatern besucht werden können. Das ist gut und sozial zu begrüßen. Geht man nun dazu über, solche

„Lustbarkeiten“ zu versteuern, so ist das ein verfehelter Weg. Es hätte dies den Effekt, wenn er auch gar nicht beabsichtigt ist, daß es so aussieht, als wären wir Feinde derartiger Genüsse.

Was die Warenhaussteuer angeht, so weiß ich, daß es gefährlich ist, wenn man dagegen ist, daß es opportun wäre, sich dafür zu erklären. Gefährlich deshalb, weil man dann den Wortwurr riskiert, man verstehe das wahre Leben nicht (Abg. Fr ü h a u f: Sehr richtig!) oder sei zu hartberzig, zu kalt, ein unverbesserlicher Manchestermann und wie die Vorwürfe alle lauten mögen.

Es ist aber die Aufgabe des Politikers, nicht sich führen zu lassen u. Konzessionen zu machen, sondern selbst Führer zu sein. Die Aufgabe aller Faktoren ist es, die Vorurteile zu beseitigen und durch Belehrung der Beteiligten auf ein besseres Verständnis hinzuwirken. Wir Demokraten sind nie Manchesterleute gewesen und werden es auch nie sein. Bei aller notwendigen Betonung des Sages, daß der Einzelne sich zunächst selbst helfen soll, wissen wir, daß es Fälle gibt, in denen ein Eingreifen des Staates nötig ist. In diesen Fällen werden wir unsere Hilfe nie verlagen. Es muß aber der richtige Weg eingeschlagen werden. Ich will jetzt keine große Rede halten darüber, wie die Nöten des sogenannten Mittelstandes kuriert werden können. Ich verzichte darauf hinzuweisen, daß unsere Detaillisten für eine bessere Sachausbildung ihrer selbst und ihrer Angehörigen sorgen müssen. Denn das wäre eine Selbstversicherung. Ich will auch nicht vom Wert der Genossenschaftsbildung reden. Ich wende mich direkt zu der Frage, ob die Vorlage das leisten kann, was sie soll, und ob sie überhaupt zulässig ist. Wir haben vor einigen Tagen die Kurpfuschervorlage beraten. Da fällt mir eine gewisse Analogie auf. Dort wurde von Staatswegen Wert darauf gelegt, die zu hemmen, die ihre Heilkunde am Körper der Leute ausüben wollten. Hier bietet man die Hand dazu, den Kurpfuschern Konzessionen zu machen, die an unserem Wirtschaftsleben herumpfuschen wollen, ohne es heilen zu können. Mit dieser Vorlage wird nichts erreicht, aber ein Weg beschritten, der in seinen Konsequenzen sehr bedenklich sein kann. Mit demselben Recht, mit dem Sie jetzt den vermeintlichen oder wirklichen Beschwerden der Petenten abhelfen wollen, müssen Sie bereit sein, mitzuwirken, wenn unsere Handwerker kommen, und sagen: „die Großindustrie hat uns eine Reihe von Artikeln entzogen, die verkauft dann der Detaillist, während wir sie früher auch verkauft haben, schütze uns gegen die Großindustrie und die Detaillisten“. Und dann kommen die Detaillisten der kleinen und mittleren Städte und sagen, „hebt, so und so viel Leute, die bei jeder Gelegenheit von Wohlwollen gegen den Mittelstand überfließen, machen ihre Einkäufe nur bei den großen Detaillisten in den größeren Städten. Diese Detaillisten in den größeren Städten ziehen unsere Kundschaft an sich. Die kleineren Detaillisten am Ort haben das Nachsehen. Staat sei doch so freundlich und besteuere jene großstädtischen Detaillisten noch extra, du hast ja die Steuer auf die Warenhäuser eingeführt, also sei konsequent und schütze uns auch gegen die großstädtischen Detaillisten“. Ebenso können unsere Kleinbauern kommen und sagen: „Wir leiden nicht bloß unter der Konkurrenz des Auslandes, sondern auch unter der der Großbauern. (Abg. Fr ü h a u f: Sehr gut!) Du hast den Detaillisten helfen wollen durch die Warenhaussteuer, hilf uns doch auch, und besteuere die Großbauern extra“. Der Staat käme zum Bankrott und könnte den Appetit derer nicht stillen, deren Appetit durch solche Vorlagen gereizt wird. Aus



dem Kommissionsbericht ersehen Sie, daß man gar nicht beabsichtigt hat, mit der Besteuerung der Warenhäuser besondere Erträge zu erzielen, sondern in Wahrheit die Warenhäuser „strangulieren“, „erdrosseln“ will; es wird in dankenswerter Weise gesagt, es soll eine allzu starke Weiterentwicklung der Warenhäuser verhindert werden. Die Petenten geben ihrem Verlangen einen scheinbar moralischen Untergrund, indem sie Schutz verlangen gegen Ramschbuzare und Schwindelgeschäfte. Sie erkennen, daß es unmöglich ist, mit einem Steuergesetz dem Schwindel zu steuern. Das ist der denkbar verkehrteste Weg. Das Gesetz wird angenommen, nach einigen Jahren können wir darauf hinweisen, daß es nichts genützt hat, sondern einfach eine Konzession an Vorurteile gewesen ist. Haben wir denn das Recht, eine derartige Steuer festzusetzen?

In der Gewerbeordnung ist die Gewerbefreiheit festgesetzt. Ob die Herren für oder gegen die Gewerbefreiheit sind, das ist Sache des einzelnen, darüber wollen wir uns hier um Gotteswillen nicht unterhalten. Es ist ein großer Irrtum, wenn viele Leute meinen, daß unsere wirtschaftlichen Zustände die Konsequenz der Gewerbefreiheit seien. Die Gewerbefreiheit selbst ist ein Produkt unserer veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse. Die Formulierung der Gewerbefreiheit im Gesetz war nichts anderes als die Konstatierung tatsächlich existierender Verhältnisse. Die Gewerbeordnung hat die Gewerbefreiheit nicht eigentlich geschaffen, sondern nur gesetzgeberisch formuliert. Wir dürfen nicht die Hand dazu bieten, auf einem Umweg unliebsame Gesetzbestimmungen zu umgehen. Das tun wir aber mit dieser Vorlage. Der § 1 der Gewerbeordnung sagt: Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet, soweit nicht nur dieses Gesetz Ausnahmen und Beschränkungen vorgegeschrieben sind. Sie können den Wagen der Zeit nicht aufhalten, Sie können dabei nur unter die Räder kommen. Achten Sie auf den § 7 Absatz 6 der Gewerbeordnung: „Vom 1. Januar 1878 ab sind aufgehoben h) vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinden zu entrichtenden Gewerbesteuer alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung dergleichen Abgaben aufzuerlegen.“ Gewerbesteuer dürfen wir also erheben. Ist denn die Warenhaussteuer eine Gewerbesteuer? Es ist eine Prohibitivauflage, die strangulieren, erdrosseln soll, wenn man es auch nicht wahr machen will. Das kann man deutlich aus dem Bericht und aus der Vorlage entnehmen. Wenn man steuerliche Gerechtigkeit walten lassen will, so sage man: „Ihr verdient mehr, als ihr versteuert, ihr müßt schärfer herangezogen werden.“ Man mache eine schärfere Progression, dagegen wäre nichts zu sagen. Eine Gewerbesteuer kann nur vom Ertrag erhoben werden. Hier wird aber die Steuer vom Umsatz erhoben. Es widerspricht den prinzipialen Grundsätzen der Steuerpolitik, wenn eine Steuer nicht nach der Leistungsfähigkeit, sondern nach dem Umsatz auferlegt wird. Der Umsatz läßt es unentschieden, ob überhaupt ein Gewinn erzielt wird oder nicht. Es ist ungeheuerlich, den Umsatz als Grundlage für eine Besteuerung zu nehmen. Im Bericht ist gesagt, die Schädlichkeit eines Warenhauses kann nicht nach dem Gewinn bemessen werden. Denn gerade die Häuser mit niederstem Gewinn sind die schädlichsten. (Abg. Fr ü h a u f: Sehr richtig!). Es arbeiten sich eben so und so viele Leute heraus, die fleißig und intelligent sind. Diese Steuer richtet sich gegen die Intelligenz, (Abg. Fr ü h a u f: Sehr gut!), gegen die Tüchtigkeit der Leute (Abg. Fr ü h a u f: Sehr richtig!). Auch die Konsumenten müssen berücksichtigt werden. Man sollte Konsumentenschutzvereine gründen. Was heißt Schund? Schund gibt es überall. Wer eine stil-

volle Einrichtung besitzt, wird vieles als Schund erklären, was dem kleinen Mann als sehr schön vorkommt. (Abg. Fr ü h a u f: Sehr richtig!) Wo ist die Autorität, wo ist die Norm, die darüber entscheiden soll? Was ist denn eigentlich ein Warenhaus? Der Gesetzgeber hat sich darüber nicht geäußert, und man kann es ihm nicht übel nehmen, denn es ist einfach unmöglich zu definieren. Es wird gesagt, daß der Jahresumsatz 200 000 M. betragen soll, und die Steuer zu erheben ist, wenn sich die Betriebe „nach der Verschiedenheit der geführten Warengruppen, der Zahl der beschäftigten Personen, der Höhe des Mietwertes der Geschäftsräume und der Art des Geschäftsverfahrens als Warenhäuser darstellen“. Was die Höhe des Betriebes anbelangt, so werden die Warenhäuser schon wissen, was sie zu tun haben; sie werden dafür sorgen, daß der Umsatz nicht so groß erscheint, oder sie werden andere Wege finden. Was die Verschiedenheit der geführten Warengruppen anlangt, so ist hier, ähnlich wie bei der Kurpfuschervorlage, die Regierung mit einem Blankettgesetz ausgestattet werden sollte, ein Blankettgesetz für die Schatzungsräte aufgestellt. Die Schatzungsräte werden den § 79 c zur Hand nehmen und sich fragen, was ist ein Warenhaus. Sie werden dort nichts finden und zum Rechtsanwalt gehen; der wird ihnen nur sagen können, das hat die Regierung selbst nicht hineingeschrieben, weil sie es selbst nicht weiß. (Abg. Dr. S c h n e i d e r: In anderen Staaten, wie Preußen, ist es auch so!) Dort ist es ganz anders, und wenn in Preußen etwas gemacht wird, was nichts ist, so brauchen wir es in Baden nicht nachzumachen. Man faßt eben den Begriff Warenhaus nicht, weil man ihn nicht fassen kann. Es ist der Willkür Tür und Tor geöffnet, und es wird eine Reihe von Prozessen heraufbeschworen. Es soll die „Verschiedenheit der geführten Warengruppen“ entscheidend sein. Wie viel darf aber einer führen? Es gibt eine Reihe von Geschäften, die verschiedene Waren führen, und wenn ein Geschäft deswegen zum Warenhaus wird, dann wird es eben einfach ein paar Warengruppen wieder abschaffen. Es soll maßgebend sein „die Zahl der beschäftigten Personen“. Wieviel dürfen darin sein? Ist das ein Maßstab zur Ermittlung des Tatbestandes? Es soll maßgebend sein „die Höhe des Mietwertes der Geschäftsräume“ und die „Art des Geschäftsverfahrens“. Was für eine Art? Damit kann man nichts anfangen. Vielleicht wollen Sie die schwindelhaften Geschäfte fassen? Man kann doch aber keine Gesetze machen, aus denen hervorgeht, daß man das, was man fassen will, nicht fassen kann! Ich kann es nicht über mich bringen, ein derartiges Gesetz mitzumachen. Man hat auf verschiedene Art versucht, die Konkurrenz der Warenhäuser zu beseitigen. Ich anerkenne unumwunden, daß unsere Detailgeschäfte in einer Notlage sind, und wenn Sie hier ein Mittel zeigen, das vom Standpunkt der gerechten Gesetzgebung aus möglich ist und wirkt, so bin ich der erste, der dafür die Hand gibt, aber aus der Erwägung heraus, es soll etwas geschehen, also nehmen wir die erste beste Steuer, damit bin ich nicht einverstanden.

Sehr zuverlässige Autoritäten vom Regierungstisch aus haben der Warenhaussteuer schon das Todesurteil gesprochen. Der württembergische Minister von Bischof hat sich als prinzipieller Gegner der Warenhaussteuer erklärt, obwohl er ein Mann ist, der ein Freund des Mittelstandes ist. Derselbe sagt: „Ich sehe einen inneren Grund dafür nicht ein, warum der Kaufmann, der sich mit einem geringeren Gewinn an den einzelnen Waren begnügt und diesen Ausfall dadurch hereinbringt, daß er vermöge größerer Umsicht seinen Umsatz steigert, in der Steuer viel härter angesehen werden soll als der Kaufmann, der einen größeren Gewinn an den Waren nimmt, aber dem



es aus subjektiven Gründen nicht gelingt, seinen Umsatz auf diejenige Höhe zu bringen, die er haben möchte." Generalsteuerdirektor Burghart in Berlin hat im Jahre 1896 im preussischen Abgeordnetenhaus gegenüber dem Antrag des konservativen Abgeordneten von Brodhausen — die ganze Sache ist ja eine Geburt konservativer Phantasie — gesagt: „Unter den zugelassenen Gewerbesteuer sei aber nur das gemeint, was man im allgemeinen unter einer Gewerbesteuer versteht, d. h. eine analog wie von den anderen Ertragsquellen von dem Gewerbebetrieb erhobene Ertrags- und Realsteuer; eine starke progressive, prohibitive wirkende Sondersteuer von gewissen Gewerbebetrieben würde als eine nach § 7 Abs. 6 der Reichsgewerbeordnung zulässige Gewerbesteuer kaum noch angesehen werden können.“ Der sächsische Bundesratsbevollmächtigte Dr. Fischer hat im Reichstag im Nov. 1896 gesagt: „Das freilich will ich Ihnen ohne weiteres zugeben, daß, wenn man auf die Konsumvereine, die unter dieses Gesetz fallen, eine so exorbitante, eine Prohibitivsteuer legen wollte, die Fortexistenz der Konsumvereine geradezu unmöglich machen würde, dies zwar nicht dem Wort, wohl aber dem Geiste des Reichsgesetzes widersprechen würde: darüber ist gar kein Zweifel.“

Ich komme zur Frage der Wirkung der Steuer. Glauben Sie, daß, wenn etwa infolge der Steuer einem Warenhaus ein Strumpf 5 Pf. mehr kostet als bisher, das Publikum nicht doch hingehet? Und dann denken Sie an die ungeheure Reklame, die Sie unfreiwillig für die Warenhäuser selber machen? Wenn das Publikum liest, daß die Waren im Warenhaus so billig sind, daß man es mit einer Steuer belegen muß, dann müßte es auf den Kopf gefallen sein, wenn es nicht im Warenhaus einkaufen würde. Der demokratische Abg. Defer von Frankfurt hat einmal ganz richtig gesagt, daß man an die Warenhäuser nicht bloß schreiben solle „on parle français“, sondern auch „Hier wird Umsatzsteuer bezahlt“, und dies hat mit seinem Singen und Dichten die Warenhaussteuer zuwege gebracht. Glauben Sie doch nur, daß die Warenhäuser schließlich es gar nicht sind, die die Steuer tragen, sondern die Fabrikanten, die dann die Steuer wieder abwälzen suchen, indem sie einfach die Normalpreise erhöhen, wodurch dann die Detaillisten höhere Preise zahlen müssen. Jedenfalls aber wird der Warenhausinhaber die Steuer nicht bezahlen, sondern den Fabrikanten die Steuer zahlen lassen.

Mit dieser Besteuerung wird einfach eine weitere Besteuerung der Industrie vorgenommen, natürlich „zum Schutz der nationalen Arbeit“. Wenn Sie die Warenhaussteuer wirklich aus der Welt schaffen könnten, glauben Sie, daß der Inhaber spazieren ginge und die Plinte auf den Rücken nähme? Er wird eben einfach ein anderes Geschäft anfangen und Konkurrenz machen. Ich mag die Sache ansehen, wie ich will, ich kann nur sagen, man versucht hier zu helfen mit absolut untauglichen Mitteln, und man beschreitet einen Weg, der in seinen Konsequenzen außerordentlich bedenklich ist. Man wird zwar auf diejenigen, die gegen das Gesetz sind und angeblich das Kleingewerbe nicht schützen wollen, mit den Fingern hinweisen. Diese Konsequenz trage ich gern, denn wir dürfen gewissen Vorurteilen zu Liebe nicht die Wege verlassen, die wir für die einzig richtigen erachten.

Ueber meinen Antrag betr. die Erbschaftsteuer will ich nur weniges sagen. Ich bin der Meinung, daß diese Erbschaftsteuer der Reichsgesetzgebung vorbehalten ist. So lange diese aber nicht zu ihrer Einführung übergeht, ist sie Sache der Landesgesetzgebung, und deshalb habe ich den Antrag gestellt. Ich habe besonderen Wert darauf gelegt, daß auch eine Besteuerung der Deszendenten statt-

findet. Man kann ja den Bedenken gegen diese dadurch abhelfen, daß man die Ziffer der Steuerfreiheit möglichst hohe greift. Ich sehe aber nicht ein, warum der Sohn eines Millionärs, wenn sein Vater stirbt, nur deshalb von seinen Millionen keine Steuer zahlen soll, weil er der Sohn ist. Es ist der Standpunkt der modernen Wissenschaft, daß wir bei unserer Steuergesetzgebung nicht bloß steuerliche Gesichtspunkte in das Auge fassen, sondern auch sozialpolitische, daß nämlich die Steuer auch ein Mittel sein soll, um auf eine gerechte Verteilung des Volksvermögens hinzuwirken u. zu verhindern, daß in den Händen einzelner sich ungeheuerere Kapitalien ansammeln. Ich habe deshalb in meinem Antrag gewünscht, daß eine Progression eintritt nach der Höhe des Anfalls. Wenn es möglich ist, bitte ich die verschiedenen Materien auch in der Abstimmung getrennt zu behandeln. Sollte dies nicht möglich sein, so bitte ich Sie, gegen das ganze Gesetz zu stimmen.

Zweiter Vizepräsident Dr. Heimburger übernimmt den Vorsitz.

Abg. Lehmann: Auch ich will mich bei der Geschäftslage des Hauses möglichst kurz fassen, da ich nicht dazu beitragen möchte, daß die Herren heute, am Samstag, später nach Hause kommen, als sie an diesem Tage gewohnt sind. Die Vorschläge des vorliegenden Gesetzentwurfes oder, wie man richtiger sagt, der verschiedenen Gesetzentwürfe, gehen alle von dem Grundsatz aus, daß den Gemeinden diejenigen Einnahmen verschafft werden, die erforderlich sind, ohne daß die Gemeinden gezwungen wären, die Umlagen zu erhöhen. Andererseits wird mit der Vorlage, namentlich durch die Bestimmungen über die Warenhaussteuer, der Zweck verfolgt, dem Mittelstand aufzuhelfen, den der Großhandel zu verschlingen droht. Also neben dem steuerlichen Zweck auch ein sozialpolit. Zweck. Ich glaube, daß der sozialpolitische Zweck, besser der agitatorische Zweck, manchem Mitglied des Hauses höher steht als der steuerliche. Wäre es anders, so wäre nicht zu verstehen, daß dieselben Mitglieder, die erst vor wenigen Tagen den Städten den größten Teil der Einnahmen aus der Grundbuchführung entzogen haben, jetzt bereit sind, hier andere Einnahmen zu bewilligen. Ich wiederhole, was der Abg. Muser schon gesagt hat, daß wir für einen Teil der Vorlage zu haben sind, gegen andere Bestimmungen uns aber um so schärfer wenden müssen.

Bezüglich der Kurtaxe scheint die Großh. Regierung auf den ersten Blick etwas zu fordern, wofür man stimmen könnte. Je näher man aber zuseht, desto mehr kommt man zu der Ueberzeugung, daß die Bestimmungen nicht geeignet sind, weil auch Leute damit getroffen werden, die wir nicht getroffen sehen wollen. Wenn man die Leute, die des Vergnügens wegen in die Badeorte gehen, die nicht krank sind, heranziehen würde, so könnte man nichts dagegen haben. Anders aber hinsichtlich der Kranken. Nun haben wir aber, auch in Baden, eine Reihe von Badeorten, wohin auch Kranke gehen. Will man nun auch die Kranken mit den Gesunden, denen es materiell manchmal sehr schwer fällt, einen Badeort aufzusuchen, zugleich treffen? Ihre Heranziehung wäre eine steuerliche Ungerechtigkeit.

Was nun die Grundstücksverkehrssteuer anbetrifft, so ist bezeichnend, daß man den Städten, die größere Einnahmen verlangen, gesagt hat rein mechanisch, wir wollen euch das Recht geben, zu der staatlichen Verkehrssteuer einen Zuschlag von einem halben Prozent zu erheben. Es ist dies um so bezeichnender, als noch im Jahre 1899 bei der Großh. Regierung eine andere Auffassung herrschte.



Als es sich damals darum handelte, den Namen Liegen-  
schaftsteuer zu ändern und einige Abänderungen zu  
treffen, die durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches  
notwendig wurden, hat die Kommission (Bericht-  
erstatter Abg. Laub) die Frage erwogen, ob es nicht  
möglich sei, die Verkehrssteuer herunter zu setzen, oder  
zugunsten der Städte auf einen Teil ihres Ertrages zu  
verzichten. Zur angenehmen Ueberraschung der damaligen  
Mitglieder des Hauses hat nun der verstorbene Finanz-  
minister Buchenberger erklärt, es lasse sich darüber reden.  
Es scheint also auch bei der Großh. Regierung die Mei-  
nung vorhanden gewesen zu sein, daß die Sache gemacht  
werden könne ohne eine Beeinträchtigung der staatlichen  
Finanzen. Was aber damals zugesagt wurde, ist nicht  
eingetroffen. Im Gegenteil, der Staat verlangt jetzt  
eine Erhöhung der Verkehrssteuer, um einen den Städten  
aus der Wegnahme der Grundbucheinnahmen erwachsenden  
Ausfall wett zu machen. Dieser Meinungswechsel beweist,  
daß der Regierung die Sache damals entweder nicht klar  
war, oder daß sie sich dieselbe jetzt zu einfach gemacht  
hat. Diese Art von Regierungsstumpfheit scheint mir nicht  
auf besonderer Höhe zu stehen. Es darf nicht außer  
Acht gelassen werden, daß wir, abgesehen von Elsaß-  
Lothringen, in Baden die höchste staatliche Grundstücks-  
Verkehrssteuer haben. In Preußen wird nur eine staatliche  
Verkehrssteuer von 1 Proz. erhoben. Neben dieser  
haben allerdings die Gemeinden das Recht, auch ihrerseits  
eine Grundstücksverkehrssteuer einzuführen. Wäre die staatliche  
Verkehrssteuer bei uns so nieder, betrüge sie statt  
2½ Proz. nur 1 Proz., so würde für uns möglicher-  
weise vielleicht kein Anlaß vorliegen, den Zuschlag den  
Gemeinden unter den jetzigen Umständen zu verweigern.  
Aber ein Zuschlag zu der 2½ Proz. Steuer wird die  
Grundstückswerte noch weiter steigern. Diese Werte sind  
aber in den letzten Jahren ganz erheblich gestiegen. Und  
worin äußert sich dies? Ausschließlich in dem höheren  
Mietswert. Wenn man von den Geschäftsstraßen absteht,  
so sind die Wohn- und unter diesen namentlich die Miet-  
häuser diejenigen, welche fast ausschließlich mit der Steuer  
belastet werden. Wer ein Haus kauft, trägt zuerst: was  
bringt es ein? Die Folge ist die, daß dann die Mieter  
die Steigerung aufzubringen haben. Nicht die Grund-  
rente wird getroffen, sondern die Miete wird gesteigert  
und somit der Mieter getroffen. Bei der heutigen Ent-  
wicklung, die eine steigende Zunahme der Großstädte mit  
sich bringt, ist es ein Leichtes, die Steuern auf andere  
Schultern abzuwälzen. Vergleichen Sie doch die Preise  
der Wohnungen heute und vor 30 Jahren. Es ist eine  
ungeheure Zunahme der Grundstückswerte zu verzeichnen.  
Es ist eine Ungerechtigkeit der Verkehrssteuer, daß nur  
diejenigen getroffen werden, die verkaufen. Je öfter der  
Besitzer wechselt, desto mehr wird das Grundstück und  
das darauffolgende Haus getroffen, während das Haus  
nebenan, das den Besitzer nicht wechselt, nicht getroffen  
wird, obgleich auch der Besitzer dieses Hauses von der  
allgemeinen Wertsteigerung den gleichen Nutzen zieht.  
Es wird auch keine Rücksicht darauf genommen, ob an  
einem Haus 10 000, 20 000 oder 30 000 M. verbrent  
werden, immer ist die gleiche Steuer zu entrichten. Das  
ist eine Ungerechtigkeit, und wenn wir nun noch einen  
Zuschlag gewähren, so wird die Sache nur noch ver-  
schlechtert. Dazu bieten wir aber die Hand nicht, obgleich  
städtische Vertreter den Vorteil eines derartigen Zuschlags  
für den Stadtsäckel anerkennen müssen. Mannheim hat  
1900 zur staatlichen Verkehrssteuer aufgebracht 1 103 454  
M. Davon würde (vorausgesetzt, daß der Grundstücks-  
handel nicht zurückgeht) die Stadt Mannheim jährlich  
künftig 220 000 M. einnehmen. Was wird die Folge  
sein? Ehe 5 Jahre vergehen, wird dieser Betrag auf die

Mieter abgewälzt, die Mietpreise werden um mindestens  
die Höhe des Zuschlags gestiegen sein.

Was dann die Lustbarkeitssteuer betrifft, so hat auch  
hier, wiewohl es die Großh. Regierung bestrittet, ein so-  
zittliches Moment mitgewirkt. Es wird gesagt, die Be-  
stimmung habe nur einen steuerlichen Zweck, die Lust-  
barkeiten selbst wolle man nicht einschränken. Ich weiß  
nicht, ob ein Bedürfnis seitens der Städte nach einer  
solchen Steuer sich sehr bemerkbar gemacht hat. Jeden-  
falls bezweifle ich sehr, daß gerade die Stadt  
Mannheim sie gewünscht hat, da sie ja sonst selbst in  
eine gewisse Verlegenheit kommen würde, wenn sie zuerst  
einen großen Vergnügungspalast hinbaut und nachher die  
darin abzuhaltenen Lustbarkeiten versteuert. Es scheint  
mir vielmehr, als ob die badische Regierung einfach das  
preussische Gesetz abgeschrieben hätte, auch bei der Waren-  
haussteuer. Die preussische Regierung scheint überhaupt  
der badischen Regierung als Vorbild zu dienen, leider  
aber nicht immer bei den besten Dingen. Für die Lust-  
barkeitssteuer ist auch vom Standpunkte der Regierung bei  
uns viel weniger Bedürfnis als in Preußen. In Preußen  
ging man von dem Grundsatze aus, daß die Vergnügungen  
einzudämmen seien. Man hat von Trunkenheit und  
Schlägerei gesprochen. In Norddeutschland ist die ge-  
wöhnliche Belustigung des Volkes das Tanzvergnügen.  
Das ist namentlich in Sachsen allgemein. Wir haben  
in Baden monatlich nur ein oder zwei Tanztage, und  
die Beteiligung ist dabei sehr gering. Dort konnte man  
immer vom Standpunkte der Regierung aus mit einem  
gewissen Rechte sagen, daß die Tanzereien nicht der Sitt-  
lichkeit dienen. Jedenfalls fällt der dortige Grund hier  
ganz weg. Man hatte auch Vereine getroffen, die  
eigentlich nicht getroffen werden sollten. In Preußen  
wurden Vereine durch einzelne Gemeinden von der Steuer  
dispensiert, die die Politik der Regierung unterstützen,  
andere sogenannte staatsfeindliche Vereine wurden zur  
Steuer herangezogen. Ich habe diese Dinge in den 90er  
Jahren miterlebt und weiß, zu welcher Unsumme von  
Erbitterungen die Handhabung gerade dieser Bestimmungen  
geführt hat. Nun wird von der Regierung auf die Er-  
trägnisse hingewiesen und es wird gesagt, in Frankfurt  
wurden mit dieser Steuer M. 112 000 vereinnahmt, in  
Leipzig 99 006, in Köln M. 119 000. Diese Statistik  
scheint mir ansehnlich. Frankfurt ist ein solcher Verkehrs-  
mittelpunkt, daß er mit unseren Städten nicht verglichen  
werden kann. Ähnlich verhält es sich mit Leipzig und  
den rheinischen Städten. Von den Einnahmen in diesen  
Städten fällt sehr viel auf die Karnevalszeit. Bei uns  
werden die Erträge sehr gering sein, und es werden sehr  
wenig Städte von der Steuer Gebrauch machen. Es liegt eben  
kein Bedürfnis vor, und ich glaube deshalb diese Bestim-  
mung ablehnen zu müssen, weil sie zu Chicanen führen  
wird. Je mehr man theatralische und musikalische Auf-  
führungen besteuert, desto mehr treibt man die Leute ins  
Wirtshaus.

Die Warenhaussteuer hat Muser schon eingehend be-  
sprochen, sodaß ich mich auf einige Bemerkungen beschränken  
kann. Die Steuer wird nur sehr wenig einbringen, nur  
etwa M. 38 000.—. Das ist so wenig, daß es sich  
nicht verlohnt, deshalb ein Gesetz zu machen. Wenn es  
trotzdem gemacht wird, so geschieht es, um den Mittel-  
standsrettern auch einmal einen Brocken hinzuwerfen. Es  
nimmt wohl niemand in der Regierung an, daß damit  
die Warenhäuser aus der Welt geschafft werden können  
oder den mittleren und kleinen Kaufleuten die Konkurrenz  
erleichtert werden würde. Daß die Steuer abgewälzt  
wird, liegt auf der Hand, und zwar wird sie wahrschein-  
lich auf die Arbeiter abgewälzt. Wenn auch sonst nichts



bagegen spräche als die Abwälzung auf die Arbeiter, wäre dies schon Grund genug für uns, um die Vorlage abzulehnen. Die Warenhäuser sind die Gewerbeform der Zukunft. Sie besitzen viele Vorteile gegenüber den Detailisten. Diese Entwicklung kann nicht aufgehalten werden. Ich schätze die Intelligenz der Regierung zu hoch, als daß ich annehmen könnte, daß sie die Entwicklung auf diese Weise aufhalten wollte. Es ist ausgeschlossen, daß die Großproduktion und der Großhandel auf die Dauer hintangehalten werden. Wir hören seit Jahrzehnten den Notsehrei der Konkurrenz gegen die Großindustrie, die Regierung hat aber bis heute noch keinen Versuch gemacht, die Großindustrie einzudämmen. Die Erhöhung der Biersteuer ist wohl kaum als ein solcher Versuch anzusehen. Die Regierung wird auch die Schuhfabriken nicht deshalb besteuern, weil sie die Schuhwaren billiger herstellen, als die Schuhmacher. Deutschland ist groß geworden durch die Großindustrie. Man hat Handwerkskammern geschaffen, man hat eine Handwerkersektorgesetzgebung gemacht, aber den letzten Schritt, die Einschränkung der Großindustrie im Interesse der Handwerker, hat die Regierung nicht getan. Was der Großindustrie recht ist, das muß dem Großhandel billig sein. Wir können die Entwicklung nicht aufhalten. In Preußen wird die Warenhaussteuer von einem Umsatz von M. 400 000.— ab erhoben. Das konnte man bei uns nicht bestimmen, weil dann nur Warenhäuser in 6 Städten getroffen worden wären. Man hat deshalb 200 000 für die entscheidende Grenze erklärt. In Preußen werden also die Warenhäuser, die einen Umsatz von weniger als 400 000 Mark haben beschützt, bei uns müssen sie die Umsatzsteuer zahlen. Das Gesetz wird einer gewissen politischen Partei als Agitationsmittel für den Mittelstand dienen. Es wird heißen, die Steuer sei viel zu niedrig, bei den nächsten Wahlen werden wir was erleben, und im nächsten Landtag werden die Anträge auf Erhöhung schon kommen. Wenn man glaubt, daß der Schwindel getroffen werden wird, auf anderen Gebieten ist man nicht so schnell bei der Hand, die Arbeiter zu schützen. Die Nationalliberalen sollten mehr als bisher darauf sehen, daß nicht durch Landesgesetz geregelt wird, was bereits reichsgesetzlich geordnet ist. Wenn wir Arbeiterschutz verlangen, ist weder Reichs- noch Landesregierung dafür zu haben. Hier soll der Konsument geschützt werden, obgleich er diesen Schutz garnicht verlangt hat. Man glaube nicht, die Intelligenz unserer Arbeiterfrauen so niedrig einschätzen zu müssen. Sie wissen sehr wohl, ob sie in den großen Geschäften besser kaufen als in den kleinen. Es heißt doch geradezu die Leute beleidigen, daß sie nicht zu unterscheiden wissen sollen, wo sie am billigsten einkaufen. Eine arme Arbeiterfrau verkehrt mehr vom Einkaufen für die Bedürfnisse des Haushaltes als das intelligenteste Mitglied dieses Hauses.

Was nun das Gesetz über den Almendgenuß anbelangt, so wissen wir, daß das Almende eine große Wichtigkeit hat und wir zu unterscheiden haben zwischen Almende der Gemeinde und Bürgergenuß. Es hat sich herausgestellt, daß die Nutzungsberechtigten für Maßnahmen, die im Interesse der Allgemeinheit liegen, manchmal sehr schwer zu haben und von einem im allgemeinen ja sehr berechtigten Mißtrauen gegenüber den Behörden erfüllt sind, so daß die Erledigung notwendiger Maßnahmen darunter leidet. Ich glaube, daß die Vorlage, wenn sie auch Mängel aufweist, doch einen Fortschritt bedeutet, und deshalb wird meine Partei dafür stimmen. Dagegen sind wir für die übrigen Vorlagen nicht zu haben.

Abg. Hanfer: Das uns hier vorliegende Gesetz kann nach meiner Ansicht vom Standpunkt der kleinen Stabt-

und Landgemeinden aus im allgemeinen nur begrüßt werden. Denn das Gesetz eröffnet einestheils den Gemeinden eine Anzahl von Einnahmequellen, welche im Bedarfsfall der Gemeindefasse zufließen oder vorerst werden unbenutzt lassen können, andernteils erleichtert es in wirksamer Weise die Möglichkeit, auf geordnetem Wege unhaltbar gewordene Zustände, wie sie sich aus den Naturalbeizungen der Bürgergenußanteile nach und nach entwickelt haben, den Bedürfnissen der Zeit entsprechend zu verbessern.

Was den ersten Punkt, die Vermehrung der Gemeindeeinnahmen, betrifft, so erscheint eine solche schon aus dem Grunde in vielen Fällen als wünschenswert, weil der Kreis der Aufgaben der Gemeindeverwaltungen sowohl unter dem Einfluß der Gesetzgebung als der wachsenden Bedürfnisse der Neuzeit sich fast von Jahr zu Jahr mehr erweitert und es vielen Gemeinden daher, besonders wenn sie nicht selbst über ein größeres Vermögen verfügen und daher den Steuerzahlern erhebliche Lasten aufzuerlegen haben, sehr erwünscht sein muß, auf dem einen oder andern Weg neue Mittel zu gewinnen. Zwar werden die wenigsten Gemeinden in die Lage kommen, eine Kurtagel zu erheben, auch über die Warenhaussteuer wird man sich bei den kleinen Gemeinden kaum die Köpfe zerbrechen müssen; da und dort aber, wo allzu oft Lustbarkeiten veranstaltet werden, wird die Gemeinde auch ihr Scherflein erheben. Dagegen wird da und dort der Beizug von bisher der Gemeindebesteuerung nicht unterworfenen Gehalte und Pensionen erfolgen können. Besonders aber werden manche Gemeinden von der ihnen eingeräumten Befugnis, einen Zuschlag zur staatlichen Verkehrssteuer bis zu  $\frac{1}{2}$  Proz. des Verkaufswertes von Liegenschaften zu erheben, Gebrauch machen wollen, was da, wo viele Liegenschaftsumsätze stattfinden, immerhin nicht unerhebliche Einnahmen ergeben wird. Besonders aber ist die vorgesehene Abänderung des § 104 der Gemeindeordnung über den Almendgenuß geeignet, vielen Schwierigkeiten zu begegnen, die sich hinsichtlich der Herbeiführung der Beschlußfassung der Genußberechtigten ergeben.

Die nach Abf. 2 des bestehenden § 104 Gem.-O. erforderliche Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  der Stimmen aller Berechtigten zu Beschlüssen über Änderungen hinsichtlich der Bürgergenußungen ist nach vielfachen Erfahrungen, besonders da, wo es sich um mehrere Hunderte derselben handelt, sehr oft schon deswegen nicht herbeizuführen, weil diese Berechtigten nicht zur Stelle zu bringen sind, außerdem aber hält es oft sehr schwer, auch ganz berechnete, notwendig gewordene Änderungen durchzuführen, weil solchen bei einer größeren oder kleineren Anzahl der Berechtigten von vornherein Widerstand geleistet wird. Hieraus können sich mit der Zeit Mißstände ergeben, und ich möchte hier diejenigen hervorheben, die sich bei dem Gahholzbeizung, besonders bei den Fichtenbeständen, da und dort entwickelt haben. Der Holzanzahl solcher Waldungen besteht zum weitaus größten Teil aus Nugholz, besonders nachdem die Cellulosefabriken, welche früher in der Qualität der von ihnen angekauften Hölzer größere Ansprüche machten, neuerdings fast alles gesunde Fichtenholz, das früher zu Brennholz aufbereitet wurde, verwenden können. Deshalb ist unter normalen Verhältnissen der tatsächliche Anfall von zu Bürgergenuß geeignetem Brennholz verhältnismäßig sehr gering und beträgt in einzelnen Fällen kaum 10 Proz. des jährlichen Holzabgabesatzes.

In dem Ministerialerlaß vom 24. April 1868 zum Gesetz über die Bewirtschaftung der Gemeindefaldungen heißt es in § 14 Ziff. 3: „Wenn zu Bau- und Nugholz geeignete Holzsorten, um das erforderliche Gahholz auf-



zubringen, zu Brennholz aufgehauen werden müßten, diese Holzsorten aber als Bau- und Nußhölzer zu höheren Preisen denn als Brennholz, abgesetzt werden könnten, so sind sie auf Rechnung der Gemeindefasse zu Bau- und Nußholz zu verwerten und die Gahholzberechtigten haben nur eine dem Wert des ihnen entzogenen Brennholzes gleichkommende Entschädigung in Geld und Brennmaterial anzusprechen. „Andererseits ist nach verschiedenen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs bestimmt, daß die Gemeinde, wenn sie die zu Bau- und Nußholz geeigneten Holzsorten veräußert dazu verpflichtet ist, das entsprechende Gebholzquantum für die Bürger selbst anzuschaffen, sowie daß diese ein Recht auf den Bezug des Holzes in Natur haben und nicht verpflichtet sind, sich mit Geld abfinden zu lassen.

Die infolge dieser Bestimmungen möglichen Schwierigkeiten für Gemeindevwaltungen möchte ich an einem Beispiel zeigen. Eine Gemeinde hat bei einem jährlichen Gesamtabgabebesatz von etwa 3500 Festmetern an 300 Genußberechtigte etwa 2800 Ster Brennholz, wovon sie höchstens 400 Ster zur Verfügung stellen kann. Sie wäre also darauf angewiesen, für die Genußberechtigten etwa 2400 Ster anzukaufen, was eine ganz bedeutende Preissteigerung des Brennholzes für die ganze Gegend herbeiführen müßte. Obwohl nun ein Teil der Genuß-

berechtigten bereit ist, sich mit einer dem Wert des ihnen entzogenen Brennholzes gleichkommenden Entschädigung abfinden zu lassen, so ist es doch unmöglich auch für den noch verbleibenden Rest der Genußberechtigten, welcher sein Brennholz in Natur beziehen will oder sein Bezugsrecht, auf dem er beharrt, an Dritte abgetreten hat, das nötige Brennholz zu beschaffen; die Gemeinde ist daher genötigt, unter Umständen auch höhere Entschädigungen zu bezahlen, als den tatsächlichen Holzpreisen entspricht. Sie befindet sich alljährlich in einer Zwangslage, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist. Es ist daher außerordentlich erwünscht und als ein zeitgemäßer Fortschritt zu begrüßen, daß durch das Gesetz ermöglicht werden soll, für die Fälle, daß ein gültiger Beschluß der Gemeindebürger nicht herbeizuführen ist, nötigenfalls durch einen Beschluß des Bürgerausschusses und Staatsgenehmigung Abhilfe zu treffen, wobei selbstverständlich den berechtigten Anforderungen der Bürger in keiner Weise zu nahegetreten werden soll.

Ich danke der Großh. Regierung für die Gesetzesvorlage und bitte das Hohe Haus dieselbe anzunehmen.

Die Beratung wird hier abgebrochen.

Schluß der Sitzung  $\frac{1}{4}$  1 Uhr Nachmittags.



